



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

20. August 2014

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“ und der dazugehörigen Karten	272
2.	IGZ BIC Altmark GmbH Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	272
3.	Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	272
4.	Hansestadt Stendal Öffentliche Bekanntmachung zur Vorbereitung der Neuwahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Insel und Staats und die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in Möringen am 26.10.2014 sowie für die Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014 Öffentliche Wahlbekanntmachung zur 3. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu den Ortschaftsratswahlen am 26.10.2014	273 273
5.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Öffentliche Bekanntmachung Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	273 273
6.	Wasserverband Stendal-Osterburg Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 30.7.2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht - Ausschlusssatzung -	275 276
7.	Kreiskirchenamt Salzwedel Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Staats	277

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Altmärkische Wische“ auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569).

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom **04.09.2014** bis einschließlich **06.10.2014**

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde, Zimmer 345, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann zu den nachstehenden Zeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

In der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie den Verbandsgemeinden Seehausen (Altmark) und Arneburg-Goldbeck wird zu den in den betroffenen Gemeinden und Städten öffentlich bekanntgemachten Auslegungszeiten ebenfalls eine öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Altmärkische Wische“ und der dazugehörigen Karten erfolgen.

Hansestadt Stendal, den 04.08.2014

Carsten Wulfänger
Landrat



IGZ BIC Altmark Stendal GmbH

Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 26.06.2014 die Feststellung des durch die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2013 mit einer Bilanzsumme von 269.714,09 Euro einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH zur Behandlung künftiger Jahresergebnisse

den Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2013 vollständig gegen die Kapitalrücklage zu buchen. Die im Jahresabschluss 2013 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern aus erübrigten Zuzahlungen in Höhe von 305,39 Euro werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 26.06.2014 Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2014 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kinzler & Seitz GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2013 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 85,4 TEuro beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Straße / Flugplatz, in 39576 Stendal, öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 05. August 2014

gez. Siegfried Geyhler
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Vorbereitung der Neuwahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Insel und Staats und die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in Möringen am 26.10.2014 sowie für die Wiederholung der Briefwahl am 09.11.2014 mache ich ergänzend zu der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.02.2014 bekannt:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 bezeichneten Daten von Gruppen Wahlberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Dies gilt für zugelassene Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates entsprechend. Die Dritten, an die übermittelt wird, haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

(1a) Im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden darf die Meldebehörde den Antragstellern von Volksinitiativen und Volksbegehren Gruppenauskunft entsprechend Absatz 1 erteilen. Für die Zusammensetzung der Gruppen dürfen abweichend von Absatz 1 auch Daten nach § 33 Abs. 3 Nummer 2, 4 und 6 herangezogen werden. Die Dritten, an die übermittelt wird, haben die Daten bei Volksinitiativen und bei Volksbegehren spätestens einen Monat nach der Entscheidung über deren Zulässigkeit und bei Volksentscheiden spätestens einen Monat nach dem Abstimmungstag zu löschen.

(2) Die Meldebehörde darf nur Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Gruppenauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 33 Abs. 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(3) Adressbuchverlagen darf Gruppenauskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Betroffene hat das Recht, der Erteilung einer Gruppenauskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Hansestadt Stendal
Meldebehörde

39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Hansestadt Stendal, 13.08.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung
zur 3. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu den Ortschaftsratswahlen am 26.10.2014

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die 3. Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 04.09.2014, um 17.00 Uhr,

im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Kleinen Sitzungssaal

stattfindet.

Gegenstand der Sitzung:

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu der Neuwahl für den Ortschaftsrat Insel und Staats am 26.10.2014.

Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014.

Ggf. Feststellung, dass keine Wahlvorschläge eingegangen sind.

Jedermann hat Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung.

Hansestadt Stendal, den 13.08.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Bekanntmachung
zur 4. Sitzung des Stadtwahlausschusses zu den Ortschaftsratswahlen am 26.10.2014

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich bekannt, dass die 4. Sitzung des Stadtwahlausschusses

am 10.09.2014, um 17.00 Uhr,

im Rathaus, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Hansezimmer (Zimmer: 115)

stattfindet, sofern Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlbewerbern eingehen.

Gegenstand der Sitzung:

Prüfung und Entscheidung über eingelegte Beschwerden über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen zu der Neuwahl für die Ortschaftsräte Insel und Staats am 26.10.2014.

Prüfung und Entscheidung über eingelegte Beschwerden über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen zu der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014.

Die Sitzung entfällt, sofern keine Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlbewerbern eingehen. Sofern die Sitzung entfällt, wird hierüber durch Aushang am Rathaus in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, informiert.

Jedermann hat Zutritt zu dieser öffentlichen Sitzung.

Hansestadt Stendal, den 13.08.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gemäß der Neufassung des Schiedsstellen und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 1. 11.1995, § 1 Abs. 4 mache ich Folgendes bekannt:

Die Schiedsstelle der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde am 12.02.2014 neu gewählt. Sie besteht aus drei Schiedspersonen.

1. Herr Ralf-Peter Bierstedt, Vorsitzender der Schiedsstelle
2. Herr Torsten Röhlich
3. Frau Edith Braun

Die Schiedsstelle ist zuständig für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Schiedspersonen führen an jedem 4. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 Uhr-18.00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses, Bismarckstr. 5 in Tangerhütte eine Sprechstunde durch.

Tangerhütte, 20.8.14


Hans-Dieter Sturm
Beauftragter des Landkreises



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gefahrenabwehrverordnung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, Betreten von Eisflächen, „wildem“ Plakatieren und Brauchtumsfeuern

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2014 (GVBl. LSA S. 182) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 18.06.2014 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit den Ortschaften Bellingen, Birkholz, Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Polte, Schellendorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Briest und Mahlpfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißwarte, Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:
alle öffentlichen Straßen und deren Bestandteile im Sinne des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA);

b) Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

c) Eisflächen:
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen von Gewässern;

d) Brauchtumsfeuer:
Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass Ortschaften, Vereine und Körperschaften das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichten. Das Feuer dient nicht dem Zweck, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer, Mai-, Herbst-, Oktober-, Martins-, Adventfeuer sowie Weihnachtsbaumverbrennen.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung, in einer Mindestbreite von 1,20 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichten zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass die Straßen nicht eingeeignet und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen, nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie

2. von Montag bis Freitag in der Zeit

a) von 22:00 bis 06:00 Uhr, davon abweichend endet samstags die Ruhezeit um 09.00 Uhr und tritt von 20:00 bis 24:00 Uhr wieder in Kraft,

b) Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr,

c) für Geräte und Maschinen nach 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags von 0.00 bis 09.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32.BImSchV fallen, (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),

b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,

c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen

und bei geöffneten Fenstern und Türen,

d) Während der Ruhezeiten sind für alle Tätigkeiten und Veranstaltungen, die Immissionsrichtwerte der 6. allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Lärm) einzuhalten.

Gebietscharakter	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen	Nacht
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen den zulässigen Pegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Öffentliche Freiluftveranstaltungen sind durch das Ordnungsamt der Stadt Tangerhütte zu genehmigen.

§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren in § 4 Abs.1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen und auf gekennzeichneten Radwegen sind Hunde zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter, bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass
a) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
b) Straßen verunreinigt werden.

(5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Flächen der Ortschaften, sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist verboten, sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgt.

Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 8 „Wildes“ Plakatieren

Das Anbringen von Anschlägen (z.B. Plakate, Hinweiszettel, Hinweispfeile) an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Brunnen, Denkmälern, Spielgeräten, Fahrzeugen, Warthäuschen, Telefonzellen, Telefon- und Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist verboten.

§ 9 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor Durchführung mit dem hierfür vorgesehen Formblatt (s. Anlage) 3 Wochen vorher in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzumelden. Kontrollen des Brenngutes vor Ort, sind den Bediensteten des Ordnungsamtes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu gewähren.

(2) Als Verbrennungsmaterial darf nur unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenchnitt verwendet werden.

(3) Unmittelbar vor dem Verbrennen ist das gelagerte zulässig brennbare Material zum Schutz von Tieren umzusetzen. Es ist zu sichern, dass Tiere weder verletzt, noch getötet werden.

(4) Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können.

(5) Feuerstellen mit leichtentzündlichem Wuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(6) Die ortsansässige Feuerwehr ist über Datum und Ort zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers durch die beaufsichtigende Person zu informieren.
Die Feuerstelle ist von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt, von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

(7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden.
Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohle- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.

(8) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind an Feuerstellen Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.

(9) Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese durch die beaufsichtigende Person vollständig abzulöschen. Es ist sicherzustellen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10

Ausnahmen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe Ausnahmen zulassen, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
- § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,20 m von Schnee geräumt oder bei Winterglätte bestreut,
- § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
- § 3 Abs. 4 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder die Immissionsrichtwerte nicht beachtet,
- § 5 Abs. 1, 2 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder genehmigen lässt,
- § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
- § 6 Abs. 2 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- § 6 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen und auf gekennzeichneten Gehwegen nicht an der Leine führt,
- § 6 Abs. 4 a) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
- § 6 Abs. 4 b) nicht verhindert, dass Tiere Straßen verunreinigen,
- § 6 Abs. 5 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkoten verursachte Verunreinigungen auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Flächen der Ortschaften entfernt,
- § 7 Eisflächen betritt,
- § 8 Abs. 1 Anschläge anbringt,
- § 9 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige verbrennt,
- § 9 Abs. 2 anderes als angegebenes Verbrennungsmaterial verwendet,
- § 9 Abs. 3 brennbares Material nicht umsetzt,
- § 9 Abs. 9 das Feuer nicht vollständig ablöscht, die Verbrennungsrückstände nicht in den Boden einarbeitet oder ordnungsgemäß entsorgt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 13

Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 14

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 27.05.1999, sowie die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 außer Kraft.

Tangerhütte, den 14.08.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 18.06.2014 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr. 17 vom 20.08.2014 bekannt gemacht.

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 30.7.2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 30.7.2014 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 170.054.353,77 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen	161.028.380,34 Euro
das Umlaufvermögen	8.974.618,49 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	51.354,94 Euro

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital	34.775.949,08 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	38.388.628,61 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.050.197,93 Euro
die Rückstellungen	2.584.408,80 Euro
die Verbindlichkeiten	74.253.612,24 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	1.557,11 Euro

Jahresüberschuss

446.066,97 Euro

Summe der Erträge

18.529.940,11 Euro

Summe der Aufwendungen

18.083.873,14 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss von 446.066,97 Euro der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lageplan abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Anlagen in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 2. Juli 2014

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens
Wirtschaftsprüfer

gez. Bornkampf
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2013 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2013 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02.07.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 127 GO LSA bzw. § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2013 nicht stattgefunden.

Stendal, den 24.07.2014

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 30.7.2014 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2013 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.8.2014 bis 12.9.2014 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 7. August 2014


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Ausschlusssatzung

Aufgrund des § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI.LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (genehmigt am 30.07.2007), mit der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013 (genehmigt am 12.05.2014), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 30.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Entwässerungssatzung) und der Allgemeinen Bedin-

gungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -) eine öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,

b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,

c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben

(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder

3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 18.04.2007 und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013 noch anzuschließen sind, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 18.04.2007 und der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 14.10.2013 nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

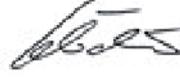
(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 7. August 2014


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschlusssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 28.08.2014 bis 12.09.2014 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 7. August 2014



Schröder
Verbands geschäftsführer



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Staats

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Staats hat am 25.06.14 und am 09.07.14 für den kirchlichen Friedhof Staats Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.200, geändert am 23.11.2010 und am 04.04.2011 beschlossen.

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Beisetzungsrechtes an der Gemeinschaftsgrabanlage bei Urnen wird auf 900,00 Euro erhöht.

2. Die Beisetzungsrechte an der Gemeinschaftsgrabanlage werden dahingehend geändert, dass auch Sargbestattungen möglich sind.

Die Gebühr für den Erwerb eines Beisetzungsrechtes an der Gemeinschaftsgrabanlage bei Sargbestattungen beträgt 1000,00 Euro.

3. Nutzungsberechtigte haben die Möglichkeit Urnen und Säрге für eine Ruhezeit von 25 Jahren beisetzen zu lassen.

Jeder Nutzungsberechtigte bekommt eine einheitliche Schrifttafel mit Vorname, Name, Geburtsjahr – Sterbejahr in den Rasen eingesetzt.

4. Die Grabgestaltung und –pflege erfolgt alleine im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

5. Es wurde beschlossen, dass die Reservierung einer Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage für den noch lebenden Partner daneben möglich ist. In diesem Fall sind Kosten für die Pflege der Anlage von jährlich 12,00 Euro zu entrichten.

6. Die § 14 der Friedhofsordnung und § 5 der Friedhofsgebührenordnung werden dahingehend geändert bzw. ergänzt.

Staats, 25.06.14 und 09.07.14

gez. Hoenke
Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Staats

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Staats am 25.06.14 und am 09.07.14 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Staats wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.07.14 unter dem Aktenzeichen RT 149-01 den vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannten Änderungen und Ergänzungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 11.08.14

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31